Auch Bussjäger weist darauf hin, dass «Verfassungsinitiativen [...] denklogischerweise grundsätzlich nicht auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen [sind], weil sonst jede Verfassungsinitiative für nichtig erklärt werden müsste.»²⁵⁰ Er räumt an gleicher Stelle allerdings auch ein, dass offen bleibe, «ob eine völlige Systemwidrigkeit einer Verfassungsinitiative, etwa ihre intendierte Abschaffung der Demokratie oder der Einschränkung des Rechtsschutzes, nicht doch als verfassungswidrig zu betrachten wäre.»

Auch Wille (2015) beschäftigt sich mit der Frage der Rangordnung von Staatsverträgen und stützt sich dabei auf Berichte und Stellungnahmen der Regierung sowie verschiedene StGH-Urteile.²⁵¹ Demnach haben Staatsverträge wohl «Unterverfassungsrang», während Becker (2003) mit der Feststellung zitiert wird, dass sie «zumindest Übergesetzesrang» haben.²⁵² Wille weist aber auf ein StGH-Urteil von 2004 hin, in welchem es heisst, dass «auch andere Grundrechte, welche auf Staatsvertragsrecht beruhen, direkt als verfassungsmässige Rechte im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht werden können sollen.»²⁵³ Nach Wille wie auch nach Ehrenzeller und Brägger²⁵⁴ hat jedenfalls zwingendes Völkerrecht Vorrang vor Verfassungsänderungen. Hierzu zählt etwa das notstandsfeste EMRK-Recht, dem der Staatsgerichtshof «faktisch Verfassungsrang» zuerkannt hat.²⁵⁵

3.1.4.3.1.2 Einzelfallprüfung

Der Auffassung, dass sowohl Gesetzes- wie auch Verfassungsinitiativen der Vorprüfung unterstellt sind, ist zuzustimmen. Die Rangbestimmung scheint aber ein zu formalistisches Konzept zu sein. Staatsverträge, wenngleich «niederrangige», haben neben ihrer Rangordnung auch materielle Komponenten, müssen also etwa den Geboten von Vertragssicherheit und -zuverlässigkeit folgen. Sie können auch mit höherrangigem Recht nicht ohne Weiteres ausgehebelt werden. Demzufolge sind nicht nur Gesetzes-, sondern auch Verfassungsinitiativen auf ihre

²⁵⁰ Bussjäger 2014a, S. 45.

²⁵¹ StGH 1986/10; StGH 1995/21; StGH 1999/28; StGH 2004/452005/89.

²⁵² Becker 2003, S. 275ff., zitiert nach Wille 2015, S. 422.

²⁵³ Wille 2015, S. 422; StGH 2004/45, S. 12.

²⁵⁴ Wille 2015, S. 422f.; Ehrenzeller und Brägger 2012, S. 658, Rz. 42.

²⁵⁵ StGH 1995/21, S. 18; Wille 2015, S. 423.